

Ausfertigung

Heinz- Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht

Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
Internet: www.hvberlin.de

Commerzbank (BLZ 100 800 00)
Konto-Nr.: 0401121100

Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Berlin, 06.03.2012

VSG 02 / U 2 / 12

Urteil

Antrag der Spielleitenden Stelle Jugend vom 24.01.2012 auf Bestrafung der Mannschaftsverantwortlichen der weibl. Jugend D des Vereins 1, MV A, gemäß § 16 DHB-RO wegen Verursachen eines Spielabbruches im Spiel der weibl. Jugend D Verein 2 – Verein 1 am 21.01.2012.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau), Vorsitzender
Günter Braun (HSW Humboldt), Beisitzer
Karlheinz Klein (SC Siemensstadt), Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 14.02.2012 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag der Spielleitenden Stelle wird stattgegeben.
2. MV A wird wegen Verursachen eines Spielabbruches mit einer Sperre von 3 Monaten belegt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt MV A, ersatzweise der Verein 1.
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 21.01.2012 fand das Spiel der weibl. Jugend D Verein 2 – Verein 1 statt. Nach 9:14 min. gespielter Zeit sowie einem Spielstand von 3:1 für Verein 1 brach MV A von Verein 1 das Spiel ab, weil sie der Meinung war, dass die Gesundheit ihrer Spielerinnen durch die harte, aggressive und brutale Spielweise der Spielerinnen von Verein 2 gefährdet sei.

OFFIZIELLE PARTNER

TEAM KONTOR

KaMa
IT Solutions

KOCH
AUTOMOBILE

DKB Deutsche
Kreditbank AG

Kempa

DERPART
DER PARTNER für Ihre Reise
Reisebüro Ehlert GmbH & Co. KG

Berlin
Sportmetropole

Diesen Eintrag des Schiedsrichters auf dem Spielbericht nahm die Spielleitende Stelle zum Anlass, ein Verfahren gemäß § 16 Ziff. 1 vor dem VSG einzuleiten.

Entscheidungsgründe:

I.

MV A berichtete von einem von Beginn an sehr brutal geführtem Spiel seitens der Spielerinnen von Verein 2. Zusätzlich wurden ihre Spielerinnen auch heftig beleidigt, worauf schon nach 4 Spielminuten eine Spielerin von Verein 2 für die Worte "Fick dich" eine Zwei-Minuten-Zeitstrafe erhielt. Nach einem schnellen Gegenstoß seitens Verein 1 erhielt ihre Spielerin einen Stoß und fiel. Da dies ihrer Meinung nach vom Schiedsrichter nicht situationgerecht bestraft wurde, sie wegen der brutalen Spielweise der Spielerinnen von Verein 2 Angst um die Gesundheit ihrer Spielerinnen hatte und sie auch keine Möglichkeit sah, die immer mehr aufkommende Härte zu unterbinden, brach sie das Spiel in der 10. Spielminute ab.

II.

Der Schiedsrichter SR berichtete ebenfalls von einem von Anfang an sehr harten und körperbetonten Spiel. Die Atmosphäre sei von außen auf die Spielerinnen übertragen worden. Er selbst habe den Abbruch durch MV A nicht nachvollziehen können. Es seien zwar bis zum Abbruch 2 Zeitstrafen ausgesprochen worden, jedoch nur wegen Meckerns. Er habe auch nach dem Abbruch nicht versucht, MV A zum Weiterspielen zu bewegen.

III.

Der Zeuge Z berichtete von einem Hinspiel, das ebenso brutal geführt wurde. Schon vor dem Spiel hätte es von den Eltern Kommentare gegeben, die mit Sport nichts zu tun hätten. Der Abbruch des Spieles ist in seinen Augen zu Recht geschehen, denn sonst wäre es noch brutaler geworden. Auch sollte, darauf wollte er noch unbedingt hinweisen, das Kampfgericht neutral bleiben und die nicht sowieso schon spannungsgeladene Atmosphäre mit Bemerkungen anheizen.

IV.

Der MV von Verein 2, MV B, gab den Eltern beider Mannschaften die eigentliche Schuld an dieser hektischen Atmosphäre. Von Beginn an hätten sie den Schiedsrichter attackiert, sie waren nicht zu bremsen. Beide Mannschaften würden sonst nicht so agieren, hier war offensichtlich noch eine Rechnung vom Hinspiel offen.

Nach Anhörung aller Zeugenaussagen ist das VSG der Auffassung, dass MV A durch den Spielabbruch deutlich überzogen hat. Sie hat auch in ihrem Einspruchsschreiben „nur“ von zwei Situationen berichtet, die, so sagte der Schiedsrichter aus, nur mit einem Freiwurf geahndet werden mussten. Die zwei Zeitstrafen bezogen sich nur auf Beleidigung bzw. Meckern. Vielmehr ist das VSG davon überzeugt, dass MV A, bedingt vielleicht auch durch die von Anfang an sehr aufgeheizte Stimmung durch die Eltern beider Mannschaften, schon sehr früh an einen Spielabbruch gedacht hat, anstatt ihre einzige Möglichkeit, die sie hatte, auszuschöpfen, um auf ihre Spielerinnen einzuwirken bzw. Kontakt mit dem Schiedsrichter aufzunehmen, nämlich die grüne Karte zu ziehen. Auch der Schiedsrichter sagte aus, dass durch die Spielweise der Mannschaften ein Spielabbruch auf keinen Fall nötig gewesen wäre.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO/DHB.

Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 €	Verwaltungskostenpauschale
<u>24,00 €</u>	Verbandssportgericht
<u>36,50 €</u>	

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Karlheinz Klein
Beisitzer

gez. Günter Braun
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Janine Gegusch
Leitung Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1